

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	2 (1929)
Heft:	3
Artikel:	Beachtenswertes über die Neuerungen der I.V. 1929
Autor:	Zaugg, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516059

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

losen Uebergang des verschneiten Hochgebirges verlor. Wann wird der Winter-Wiederholungskurs für unser Regiment kommen? Bis dahin erwarte ich vom Q. M. und vom Fourier, dass er sich in Zivil mit Winteralpinismus vertraut macht. Schliessen Sie sich den von unserer Gruppe veranstalteten Skitouren an. Sie können sich da vor allem über alle Abstufungen menschlicher Ausdauer orientieren und sehen, wie Untrennte und Unerfahrene alpine Strapazen ertragen und Sie werden daraus ein richtiges Bild gewinnen, was im Hochgebirgswinter alles zu erwarten ist, auch in Bezug auf die Verpflegung. Den Schluss meiner Betrachtungen gestatte ich mir, dem Hauptnahrungsmittel, dem Brot zu widmen.

Die Verpflegungs-Kp. 8 lieferte mit ganz wenigen Ausnahmen auf Sauerteigführung erbackenes gutes Brot. Ein Quartiermeister berichtete zwar, dass das Brot von der Truppe nicht sehr geschätzt werde, es sei zu säuerlich im Geschmack und bisweilen zu wenig knusperig. Die Essenslust der Mannschaft sei geringer gewesen, so dass trotz des strengen Dienstes Brotresten zurückgebracht wurden. Ich bin überzeugt, dass sich die Truppe verhältnismässig rasch an dieses Brot gewöhnen würde. Eine andere Frage, die den Mann, den Truppenkommandanten, den fachtechnischen und den Transport-Dienst interessiert, ist die Frage, ob das Brot in Doppelportionen oder in Einzel-Portionen erbacken werden soll. Die Verpflegungs-Kp. 8 hat wie die B. Kp. gemäss Ziff. 64 der I. V.

das Brot in Laiben von 1100 Gramm erstellt. Wenn also am Abend dem Manne die Brotportion abgegeben werden sollte, musste das Brot vorerst in zwei Hälften geschnitten werden. Das ist nicht gerade praktisch, abgesehen davon, dass das Brot in diesem Falle viel eher der Verderbnis ausgesetzt ist. Es wäre wünschenswert, dass dem Mann das Brot nur in Einzel-Portionen mit vollständig geschlossener Krume abgegeben wird, weil nur die Einzel-Portionen in jeder Beziehung (Verteilung, Verpackung, Transport, Haltbarkeit) zweckmässig ist.

Mit diesen Ausführungen hoffe ich, Ihnen den gewünschten Einblick in den Verpflegungsdienst im Geb. J. R. 37 gegeben zu haben und wenn der eine und andere Kamerad dadurch angeregt und auch zur Kritik beeinflusst würde, so ist damit mein Zweck erreicht.

Die vorstehenden Notizen stellen nur einen kleinen Auszug aus dem 2½ stündigen Referat dar. Ganz besonders hat uns gefreut, dass uns hiebei erstmals ein Einblick in die taktischen Vorgänge geboten wurde. Die originelle Darstellungsart (wandernde Truppensignaturen auf wandgrossem Plan) hat in eindrücklicher Weise unsrern Blick in die Vorgänge der Kampfhandlung erweitert. Der Vortrag hat uns vollends von der Wichtigkeit unseres Dienstes und vom Zusammenspiel der Kräfte in und hinter der Front überzeugt.

Beachtenswertes über die Neuerungen der I. V. 1929.

(Von Lt. Q.M. Zaugg Paul, Vpfl. Abt. 3, Bern, O.K.K.).

Die Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Uebungen (I. V.) pro 1929 wird bereits in den Besitz der Rechnungsführer gelangt sein. Wo dies nicht der Fall sein sollte, können die Komptabeln die I. V. bei ihren Kommandanten verlangen. Sie ist neu bearbeitet worden und enthält verschiedene Änderungen von ziemlicher Bedeutung. Ich verweise diesbezüglich auf meine Zusammenstellung in der letzten Nummer dieses Organs.

Von speziellem Interesse sind die Neuerungen betreffend den Transport der Dienstpferde (Ziff. 48), die Neuregelung der Gemüseportionsvergütung (Ziff. 64 a) und schliesslich auch die Neuordnung der Reiseentschädigung (Ziff. 37 u. fl.). Zu diesen Abänderungen möchte ich mich kurz wie folgt äussern:

A. Ziffer 48. Mittelst Bundesratsbeschluss (B.R.B.) vom 10. XII. 28 und den vom E. M. D. hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (M.A. Bl. 1928, Seite 105 u. fl.) wird die Angelegenheit wie folgt neu georancet:

I. Dienstpferde.

a. Beim Einrücken sind dieselben mit einem gewöhnlichen Tiertransportschein zur Militärtaxe abfertigen zu lassen. Die Bezahlung erfolgt durch den begleitenden Aufgeber. Auf der Bestimmungsstation wird diesem Letztern der abgestempelte und mit der Bemerkung „ausgeliefert“ versehene Empfangsschein überlassen. Anhand dieser Bahnquittung werden die Truppenrechnungsführer dem Aufgeber die Transportkosten zurückstatten.

b. Bei der Entlassung erfolgt der Rücktransport mittelst Transportgutschein (also

ohne Taxerhebung bei der Aufgabe). Die zur Ausstellung der Transportgutscheine zuständigen Organe sind im S. M. A. Seite 474 Ziff. 27 näher bezeichnet. Der Fourier ist nicht berechtigt, Transportgutscheine zu unterzeichnen (siehe auch Ziff. 77 I. V.).

Beim Einrücken sowohl als auch bei der Entlassung sind nach Möglichkeit Sammelltransporte anzuordnen. Durch den Rechnungsführer sind auf der Rückseite der Empfangsscheine bezw. Transportgutscheine die in Betracht fallenden Pferdenummern und die Namen der Reiter zu vermerken. Diese Angaben sind speziell für die Revision unerlässlich.

II. Pferdebegleiter.

Alle Pferdebegleiter (Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, Drittänner, Offiziersbediente und andere Pferdebegleiter) bezahlen beim Einrücken und bei der Entlassung für ihre Reisen mit und ohne Pferd Militärbillette.

Offiziere und Mannschaften erhalten für das Einrücken und die Entlassung Kilometervergütung mit Abzug von 20 Km., die übrigen Pferdebegleiter (mit Ausnahme des Personals des Kav. Rem. Depots und der Pferderegiean-

Ueberall Käse

Beim Frühstück,
Zur Zwischenverpflegung,
Zur Suppe,
Auf die Teigwaren,
Zum Nachessen.

anstalt) die Kilometervergütung ohne Abzug von 20 Km.

Beim Uebertritt einzelner Reiter von einem Kurs in einen andern erfolgt der Pferde-transport mittelst Transportgutschein. Der Pferdebegleiter jedoch hat ein Militärbillett zu lösen. Nur bei Transporten von Detachementen von 10 Mann und mehr mit Pferden während des Dienstes sind auf den Transportgutscheinen die Mannschaften und Pferdebegleiter aufzuführen.

III. Sattelkoffern, Bureaux- und Kommandokisten.

a. Beim Einrücken sind diese Gegenstände als besondere Sendungen zur Militärtaxe anfertigen zu lassen. Als Quittung für deren Bezahlung ist von den Bahnorganen auf Verlangen der abgestempelte und mit der Bemerkung „ausgeliefert“ versehene Gepäck-Empfangschein auszuhändigen. Der Aufgeber erhält gegen Ablieferung dieses Letzteren vom Rechnungsführer das Frachtbetreffnis zurückvergütet.

Anhand dieses Gepäck-Empfangsscheines kann der Rechnungsführer zur Verhütung von Revisionsanständen prüfen, ob durch den Aufgeber überhaupt nur die Militärtaxe bezahlt wurde, sowie ob das für Sattelkoffern reglementarisch zulässige Gewicht von 50 kg. nicht etwa überschritten wurde etc.

b. Bei der Rückbeförderung nach der Entlassung dagegen sind die bezeichneten Gegenstände nach wie vor mittelst Transportgutscheinen bei der Bahn aufzugeben.

Hier wiederum kann sich der Rechnungsführer vor Revisionsanständen wegen allfl. Mehrgewicht bei Sattelkoffern in der Weise zu decken suchen, dass er auf dem Transportgutschein beispielsweise den Vermerk an-

bringt: „Gut zur Militärtaxe für 50 kg.; Mehrgewicht zulasten des Aufgebers“.

Die Transportkosten des persönlichen Ge-päckes aller Offiziere gehen zulasten dieser Letztern.

B. Gemüseportionsvergütung.

Dieselbe ist neugeordnet wie folgt:

a. 50 Rp. auf den ständigen Waffenplätzen, wie solche in den Lieferantenverzeichnissen des O. K. K. bezeichnet sind und

b. 55 Rp. ausserhalb der ständigen Waffenplätze.

Diese Vorschrift wird folgendermassen ausgelegt:

Truppen, die ihren W. K. nicht auf Waffenplätzen bestehen, sondern nur dort mobilisieren und demobilisieren, dürfen für die ganze Dienstdauer 55 Rp. in Rechnung stellen. Findet der W. K. jedoch auf einem Waffenplatz statt, so dürfen nur 50 Rp. berechnet werden. In Rekrutenschulen speziell ist der Standort massgebend.

C. Reiseentschädigung.

Dieselbe beträgt nunmehr für Offiziere und ihr mitgeführtes persönliches Gepäck 10 Rp., für Offiziersschüler, Unteroffiziere, Gefreite u. Soldaten 5 Rp. pro Kilometer.

Entfernungen bis zu 20 Km. werden nicht vergütet und bei grösseren Reisen die ersten 20 Km. nach wie vor in Abzug gebracht. Im übrigen wird auf den B. R. B. und die Vor-bemerkungen im Distanzeneiger verwiesen.

Es empfiehlt sich, diese Bestimmungen näher zu studieren, schon aus dem Grunde, weil der Rechnungsführer nie unvorbereitet in den Dienst einrücken sollte. Dadurch werden schlussendlich auch unliebsame Revisionsdifferenzen vermieden oder doch auf ein Minimum reduziert.

Allerlei Wissenswertes

Mietgeld für Pferde und Maultiere.

(Verfügung des E. M. D. vom 25. I. 1929.)

Das Mietgeld für die Lieferantenpferde und Maultiere und für die Offizierspferde (eigene, gemietete und vom Bund gestellte) wird für das Jahr 1929 wie folgt festgesetzt:

a. Lieferantenpferde und Maultiere.

1. Fr. 5.— pro Tier und pro Tag für Wiederholungskurse, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inkl.) bis 23. September (inkl.) fällt, sowie für die 10tägigen Uebungsdetachemente der Schiess-Schulen in Wallenstadt.
2. Fr. 5.— für Maultiere für den Wiederholungskurs der verstärkten Geb. Inf. Brigade 3 inkl. Geb. Art. Abt. 1.
3. Fr. 4.50 pro Tier und pro Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und Schulen.

b. Offizierspferde.

1. Fr. 5.50 pro Pferd und pro Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Uebungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inkl.) bis 23. September (inkl.) fällt.
2. Fr. 4.50 pro Pferd und pro Tag für alle übrigen Kurse und Schulen.

Ungezuckerte Kondensierte Alpenmilch

Bärenmarke



Die beste Milchkonserve
Berner Alpen Milchgesellschaft Stalden Emmenthal



Verbands-Mitteilungen

Centralpräsident: Fourier Tassera Adolf, Hebelstr. 79, Basel.

Auszug aus den Verhandlungen des Centralvorstandes (C. V.)

1. Von diversen Schreiben der Sektionen wird Kenntnis genommen und denselben geantwortet.

2. Zeitungsfrage:

Von den bis heute gepflogenen Verhandlungen zwischen der Sektion Zürich einerseits und den Sektionen Bern und Basel andererseits wird ebenfalls Kenntnis genommen.